

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1925**

6 (28.7.1925)

# Verordnungs-Blatt

der

## Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 28. Juli 1925.

### Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Bezeichnung der Diplomingenieure des Vermessungsfachs während des Vorbereitungsdienstes. — Bezirkseinteilung der Vermessungsämter. — Vorschriften für Eisenbauwerke. — Nr. 5781. Die Unterhaltung der Landstraßen. — Nr. 5981. Arbeiten der Bauämter für Kreis-

verwaltungen, Gemeinden, Körperschaften. — Nr. 7980. Vierteljährliche Geschäftsberichte der Bauämter. — Nr. C. 6346. Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winterhalbjahr 1925/26. — Nr. 8352. Das statistische Jahrbuch. — Berichtigung. — Eisenverbindungspreise. — Personal- und Dienstmeldungen.

### Verordnung.

(Vom 14. Juli 1925.)

#### Die Bezeichnung der Diplomingenieure des Vermessungsfachs während des Vorbereitungsdienstes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

##### § 1.

Die im Vorbereitungsdienst stehenden Diplomingenieure des Vermessungsfachs führen anstatt der Bezeichnung Vermessungspraktikant die Bezeichnung Vermessungsreferendar.

##### § 2.

Soweit in Verordnungen und Ausführungsbestimmungen die Bezeichnung Vermessungspraktikant gebraucht ist, wird sie durch die Bezeichnung Vermessungsreferendar ersetzt.

##### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

### Bekanntmachung

#### über die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1924 über die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) bestimme

ich, daß vom 15. Juli 1925 ab die Gemeinden Bofsheim, Bronnacker, Hirschlanden, Hohenstadt, Osterburken, Rosenberg und Sindolsheim dem Vermessungsamt Bogberg zugewiesen werden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1925.

Der Minister der Finanzen.

J. A.

Dr. Paul.

### V e r o r d n u n g.

#### Vorschriften für Eisenbauwerke betreffend.

Die bisherigen badischen Bestimmungen „Die Berechnung von eisernen Brücken“ und „Die Entwürfe für eiserne Brücken“ betr. vom 2. Juni 1903 (B.D.Bl. der D.D. Nr. 19 vom 24. Juni 1903) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Vorschriften der deutschen Reichsbahngesellschaft in sinngemäßer Anwendung für die Aufstellung von Entwürfen für eiserne Straßenbrücken und für ihre Herstellung und Unterhaltung in Kraft:

1. „Vorschriften für Eisenbauwerke“ vom 25. Februar 1925,
2. „Vorläufige Fertigungsvorschriften für Eisenbauwerke“,
3. „Vorläufige besondere Bedingungen für die Entrostung und das Anstreichen von Eisenbauwerken“,
4. „Vorläufige besondere Bedingungen für die Lieferung von Farben für Eisenbauwerke“,
5. „Vorläufige Richtlinien für die Ausführung und Unterhaltung des Anstrichs von Eisenbauwerken“, und
6. „Vorläufige Vorschriften für die Lieferung von Eisenbauwerken aus hochwertigem Baustahl, St. 48“.

Zu Abschnitt V der unter D. Z. 6 genannten Vorschrift tritt folgende Ergänzung hinzu: „Zum Schutze des Zeichens H ist in den Gegenhaltern eine kleine Ausbuchtung vorzusehen.“

Für die Annahme der den Berechnungen zugrundezulegenden Lasten und Breiten- ausmaße sind dabei die folgenden Blätter des Normenausschusses der deutschen Industrie (N.D.I.) als Richtlinien maßgebend:

für die Breitenabmessungen: DIN Blatt 1071,

für die Lasten: DIN Blatt E 1072.

Die sämtlichen genannten Vorschriften und Normblätter werden den Bauämtern alsbald zum Dienstgebrauch zugestellt werden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

**Runderlasse.**

Nr. 7581.

**Die Unterhaltung der Landstraßen betreffend.**

Die Anordnung am Schluß des Allgemein-Erlasses vom 13. Januar 1903 Nr. 1195 (B.D.Bl. S. 10), nach der auf 1. Mai der Jahre mit ungerader Zahl wegen der Kosten der Landstraßenunterhaltung in den Ortsetzern zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten ist, wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Juni 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

Nr. 7981.

**Arbeiten der Bauämter für Kreisverwaltungen, Gemeinden, Körperschaften.**

• An sämtliche Bauämter!

Die Kostengrenze, von welcher ab ein Entwurf vor Weitergabe an die betr. Behörde oder Körperschaft zur Prüfung hierher vorzulegen ist, wird allgemein auf 10 000 R.M. erhöht.

Bei Wasserversorgungsanlagen verbleibt es im übrigen bei der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1909 (G. u. V.Bl. S. 382) in der Fassung der Verordnung des Herrn Finanzministers vom 5. Mai 1925 (G. u. V.Bl. S. 127), wobei auch auf den Runderlaß vom 16. November 1921 Nr. B 6368 hingewiesen wird. Der Runderlaß vom 25. April 1923 Nr. 5318 wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Juli 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

Nr. 7980.

**Vierteljährliche Geschäftsberichte der Bauämter.**

An sämtliche Bauämter!

Zur Geschäftsvereinfachung wird die Erstattung der vierteljährlichen Geschäftsberichte der Bauämter abgeschafft. Sämtliche früheren Erlasse im gleichen Betreff sind hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

**Bekanntmachung.**

Nr. C 6346.

**Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winterhalbjahr 1925/26.**

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Meldefrist für Aufnahme in den Lehrgang zur Ausbildung von Vermessungstechnikern durch die Direktion des Staatstechnikums bis 15. August 1925 verlängert worden ist.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

J. B.

Giehne.

**Bekanntmachung.****Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winterhalbjahr 1925/26 betreffend.**

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr sind spätestens bis zum 15. Juli 1925 an die Direktion der Anstalt schriftlich zu richten. Später einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Zulassungsbedingungen für den Eintritt in die unterste Klasse der Hochbau-, Tiefbau-, Maschinenbau- und der elektrotechnischen Abteilung sowie für den Lehrgang zur Ausbildung von Vermessungstechnikern sind:

- a) Zurücklegung des 16. Lebensjahres,
- b) abgeschlossene Volksschulbildung oder der erfolgreiche Besuch der 4. Klasse einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule oder dergl.),
- c) Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen,
- d) zweijährige praktische Tätigkeit,
- e) Nachweis über unbescholtenen Leumund,
- f) Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Aufnahmesuchende, die das Abgangszeugnis einer sechsklassigen höheren Lehranstalt besitzen oder die Untersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt haben, können sich einer Prüfung zum Nachweis ihrer Reife für den Eintritt in die zweite Klasse unterziehen.

Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 12. und 13. Oktober 1925 statt. Die zur Aufnahmeprüfung Zugelassenen werden besonders benachrichtigt. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei dem großen Andrang zu einzelnen Abteilungen muß mit Zurückstellungen auch bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen gerechnet werden.

Mit dem Unterricht wird am Mittwoch, den 14. Oktober 1925, vormittags 8 Uhr begonnen.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.  
 Karlsruhe (Moltkestraße 9), im Juni 1925.

Badische Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum).  
 Die Direktion.

**Sonstige Bekanntmachungen.**

Nr. 8352.

**Das statistische Jahrbuch.**

Die Bauämter erhalten mit dieser Nummer des Verordnungsblattes das statistische Jahrbuch für das Land Baden 42. Jahrgang 1925.

Die Druckschrift ist mit einem Wert von 2 R.M. in das Fahrnisverzeichnis aufzunehmen.  
 Karlsruhe, den 16. Juli 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

J. B.

Siehe.

Nr. 8477.

**Berichtigung.**

Im Verordnungsblatt Nr. 4 auf Seite 46 (D. Z. 159), 51 und 52 (Übersicht B) ist statt „Moore“ jeweils „Morre“ zu lesen. Auf Seite 52 ist in der Übersicht B Wasser- und Straßenbauämter die „Morre“ beim Bauamt Donaueschingen zu streichen und beim Bauamt Mosbach anzufügen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

**Verzeichnis der Eisenpreise  
 für die Wasserversorgung Aekaretz.**

| Gusseiserne Muffenrohre fertig verlegt, in mm |      |      |      | Bemerkungen                      |
|---|------|------|------|----------------------------------|
| 125   | 100  | 80   | 40   |                                  |
| 9,35  | 8,15 | 7,00 | 3,90 | höchstes Angebot                 |
| 7,60  | 6,60 | 5,65 | 3,20 | niedrigstes Angebot und Zuschlag |

**Personal- und Dienstaushichten.**

Das Staatsministerium hat beschlossen, den früheren Präsidenten der Wasser- und Straßenbau-Direktion Dr. Kasimir Paul unter Belassung seiner Amtsbezeichnung Präsident und seiner bisherigen Bezüge mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 an zum Ministerialrat beim Finanzministerium und vom gleichen Zeitpunkt an den Ministerialdirektor beim früheren Arbeitsministerium Dr. Rudolf Fuchs unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner

früheren Bezüge zum Präsidenten der Wasser- und Straßenbaudirektion zu ernennen.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 2. Juli 1925 den Geometer Albert Mors beim Obergeometer Rubin in Tauberbischofsheim planmäßig angestellt.

Durch Entschliebung des Herrn Ministers der Finanzen

ernannt:

zum Kartograph

der Oberzeichner Karl Haas bei der Wasser- und Straßenbaudirektion;

versetzt:

der Baurat Heinrich Wittmann beim Rheinbauamt Freiburg zur Wasser- und Straßenbaudirektion.

Durch Entschliebung der Wasser- und Straßenbaudirektion

ernannt:

zum Oberzeichner

der Zeichner Alwin Göttert in Karlsruhe, zum Verwaltungsobersekretär

der Verwaltungsekretär August Maier beim Kulturbauamt Heidelberg,

zum Vermessungsekretär

der Vermessungsassistent Josef Krämer bei der Wasser- und Straßenbaudirektion,

zum Zeichenassistenten

der Zeichengehilfe Rudolf Beer bei der Wasser- und Straßenbaudirektion;

planmäßig angestellt:

der Straßenwärter

Karl Köhler in Oberdielbach;

versetzt:

die Geometer

Willi Kaug in Waldshut zum Vermessungsamt Lörrach,

Ernst Kieß in Freiburg zum Vermessungsamt Sinsheim,

Jakob Zipprian in Sinsheim zum Vermessungsamt Mosbach,

der Dammeister

Emil Knöpfel von Greffern nach Altlußheim,

die Vermessungsassistenten

Josef Krämer in Pforzheim zur Wasser- und Straßenbaudirektion unter Zurücknahme seiner Versetzung zum Vermessungsamt Karlsruhe,

Hermann Amend in Sinsheim und

Theodor Zücker in Billingen zur Wasser- und Straßenbaudirektion,

der Verwaltungsassistent

August Hahner in Forbach zum Wasser- und Straßenbauamt Waldshut,

der Straßenmeisteranwärter

Hugo Friedrich in Forbach zum Wasser- und Straßenbauamt Kastatt unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Achern,

der Dammeisteranwärter

Ferdinand Weiß in Offenburg zum Rheinbauamt Freiburg;

zugeteilt:

der Vermessungshelfer

Walter Hecker in Müllheim dem Vermessungsamt Sinsheim;

entlassen auf Ansuchen:

der Lithograph Adolf Kornmann bei der Wasser- und Straßenbaudirektion.

Wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten der Kartograph Heinrich Thomas bei der Wasser- und Straßenbauinspektion.

Gestorben:

der Verwaltungsinspektor a. D. Friedrich Albrecht in Karlsruhe am 15. 6. 25.

der Dammeister Valentin Jung in Wolfach am 7. 7. 25.